

Hundesteuersatzung

Der Gemeinde Langerwehe

§1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Im Zweifel obliegt die Beweispflicht des separaten Haushalts dem Hundehalter. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Langerwehe gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Falls ein Zweitwohnsitz außerhalb der Gemeinde Langerwehe vorliegt, ist der Hund dort anzumelden, wo er sich überwiegend (4 Tage in der Woche) aufhält. Die Beweispflicht liegt hier beim Hundebesitzer.

§2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehrere Personen gemeinsam
 - a) Ein Hund gehalten wird **108,00 €**
 - b) Zwei Hunde gehalten werden je Hund **144,00 €**
 - c) Drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund **168,00 €**
 - d) Ein gefährlicher Hund gehalten wird je Hund **900,00 €**
 - e) Zwei o. mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund **1020,00 €**
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach §3 oder § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde,
- a) Die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in Gefahr drohender Weisen einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen reißen (Beißvorfälle).

- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind vor allem Hunde der benannten Rassen im Landeshundegesetz NRW. Dies sind insbesondere:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastin Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasielerio
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu
14. Alano

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

§3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Langerwehe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sich bei der Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, jedoch nur für einen Hund. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.

- (3) Hunde, die nachweislich und ohne Entgeltabsicht zu Therapie- oder Rettungszwecken eingesetzt werden und die die dafür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Die Ablegung von der Prüfung ist durch Vorlagen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch einen Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen. Die Befreiung gilt für den ersten und zweiten Hund und ist jährlich neu zu beantragen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) An Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragene Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) Als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach diesem Paragraphen 1 bis 5 nicht gewährt.

§4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerermäßigung nach diesem Paragraphen gilt ausschließlich nur für **einen** Hund.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach §2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach §2 zu ermäßigen.
- (4) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensgemäßig gleichgestellten Personen wie die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach §2 ermäßigt. Für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, und für Hunde von beauftragten und bestätigten Jagdaufsehern im Forst-, Feld- oder Jagdschutz wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach §2 ermäßigt.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird eine Steuerermäßigung nach diesem Paragraphen nicht gewährt.

§5

Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach §3 oder eine Steuerermäßigung nach §4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Befreiung oder Ermäßigung kann frühestens ab dem Monat des Antragseingangs gewährt werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des §1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus Langerwehe endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs.2) und fehlendem Nachweis über den Tod des Hundes endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Gemeinde Langerwehe eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des auf den Zuzug folgenden Monats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheids für die zurückliegende Zeit und dann als Jahresbetrag immer zum 01.07. des Jahres zur Zahlung fällig. Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerte Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichtet , nicht

erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen §1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des §6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst wie abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über sie Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 KAG. NRW in Verbindung mit §93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahme sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§12 Abs. 1 Nr. 3 KAG. NRW in Verbindung mit §93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in die Neufassungen der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsordnung im Land Nordrhein- Westfalen (AG VwGO. NRW) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S.47/SGV. NRW. 303), in der jeweiligen gültigen Fassung-
- (2) Für aufgrund dieser Satzung ergehende Zwangsmaßnahmen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in der jeweiligen gültige Fassung.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgaberechts für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch das durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S.561)- in der jeweiligen gültigen Fassung-, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Als Hundehalter entgegen §5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. Als Hundehalter entgegen §8 Abs. 1 ein Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angaben der Hunderasse angemeldet,
 3. Als Hundehalter entgegen §8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 4. Als Hundehalter entgegen §8 Abs. 3 eine Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigten gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 5. Als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen §8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 6. Als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen §8 Abs.5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden
 - a) Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500€,
 - b) Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250€.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne vom §36 Abs.1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.